

Kreis-Jugendspielordnung (KJSPO)

der Kreis-Volleyballjugend (KVJ)

im Volleyballkreis Bochum - Ennepe-Ruhr - Herne (VK)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Abgrenzung

- (1) Die KJSPO ergänzt die Kreis-Spielordnung (KSPO) des VK und die Jugend-Spielordnung (VJSPO) des Westdeutschen Volleyball-Verbandes e.V. (WVV) um spezielle Bestimmungen für den Jugendspielbetrieb des VK. Bei Widersprüchen gelten die Bestimmungen der KSPO des VK bzw. die VJSPO des WVV.
- (2) Die allgemeinen Bestimmungen der Verbands-Spielordnung (VSpO) und der Verbands-Beachvolleyballordnung (VBVO) des WVV sowie der Kreis-Beachvolleyballordnung (KBVO) des VK, gelten auch im Jugendspielbetrieb im VK.

§ 2 Zuständigkeit

Der Kreis-Jugendausschuss (KJA) des VK ist verantwortlich für den Jugendspielbetrieb auf Ebene des VK inkl. der Durchführung der Kreis-Jugendmeisterschaften (Halle), sowie der Kreis-Jugendbeachmeisterschaften. Bei letztgenannter Meisterschaft ist eine Absprache mit dem Kreis-Beachvolleyballwart zwingend erforderlich.

II. Grundlagen des Jugendspielbetriebes

§ 3 Meisterschaftsspielbetrieb

Für den gesamten Meisterschaftsspielbetrieb der Jugendklassen gelten die Bestimmungen und Durchführungsbestimmungen der VJSPO des WVV.

§ 4 Kreisjugendmeisterschaften (Beach/ Halle)

- (1) Die KVJ führt alljährlich vor den Sommerferien Kreis-Jugendmeisterschaften für A- bis F-Jugendmannschaften durch.
- (2) Um die Ausrichtung kann sich jedes Mitglied des VK bis zu einem vom KJA zu bestimmenden Termin beim Kreis-Jugendwart bewerben. Der KJA vergibt die Ausrichtung. Sollte keine Bewerbung vorliegen, übernimmt ein beteiligter Verein (Losentscheid) der nachfolgend genannten Stadt bzw. dem Kreis die Ausrichtung:
2003: Ennepe-Ruhr 2004: Herne 2005: Bochum 2006: Ennepe-Ruhr usw.
- (3) Das Startgeld ist bei Anmeldung auf das Konto der KVJ einzuzahlen. Die Höhe und die Verteilung (Veranstalter/Ausrichter) werden vom Kreis-Finanzausschuss festgelegt und mit der Ausschreibung der Kreis-Jugendmeisterschaft durch den KJA den Mitgliedern bekannt gegeben.

§ 5 Organisation

- (1) Die Spiele der entsprechenden Altersklassen finden in Turnierform an einem Tag nacheinander statt, bis sämtliche Platzierungen ermittelt worden sind.

- (2) Jedes Mitglied des VK kann beliebig viele Jugendmannschaften in jeder Altersklasse melden. Die Meldungen haben auf dem offiziellen Meldebogen der KVJ zu erfolgen. Über Nachmeldungen entscheidet der KJA.

§ 6 Altersklassen und Netzhöhen

- (1) Die Altersklasseneinteilung regelt die VJSPO bzw. die VBVO.
(2) Die Netzhöhe regelt die VJSPO bzw. die VBVO.

§ 7 Spielberechtigung

- (1) An den Kreis-Jugendmeisterschaftsspielen können nur Jugendliche teilnehmen, die einen gültigen Spielerpass (DVV oder WVV) besitzen und im jeweiligen Alterswettbewerb am Altersstichtag oder später geboren sind. Mögliche Ausnahmen werden in der Durchführungsbestimmung bekannt gegeben.
(2) Ferner können Jugendliche für maximal zwei Altersklassen die Spielberechtigung erhalten.

§ 8 Weitere Bestimmungen

Organisation, Spielplan, Schiedsrichtereinsatz, Wettkampfleitung, Wettkampfgericht usw. regelt eine Durchführungsbestimmung, die den beteiligten Vereinen bis spätestens 14 (vierzehn) Tagen vor Beginn der Kreis-Jugendmeisterschaften zugestellt werden muss.

§ 9 Strafen

- (1) Beim Meisterschaftsspielbetrieb (gemäß § 3) gelten die Strafen der VSpO.
(2) Bei Kreis-Jugendmeisterschaften gelten die folgenden Strafen:
- | | | |
|--|---|--------------|
| a) Nichtantreten | € | 38,40 |
| b) Nichtgestellung von Schiedsrichtern | € | 25,60 |
| c) vorzeitiges Abreisen vor der Siegerehrung | € | 15,35 |

§ 10 Preise

Die Vergabe von Ehrengaben regelt die Kreis-Ehrungsordnung (KEO).

§ 11 Inkrafttreten

Diese KJSPO tritt mit dem Tage der Verabschiedung durch den Kreis-Jugendtag (KJT) am 19.11.2002 in Kraft.